

Brüssel, den 8. Mai 2026
(OR. en)

8861/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0335(COD)

ESPACE 70
MI 428
ENV 452
CODEC 825
EU-GNSS 19
CSCGNSS 14
CSCGMES 5
IND 309
CYBER 203
COMPET 524
HYBRID 59
PROCIV 90

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10935/25 + ADD 1

Betr.: *Vorbereitung der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)) am 28./29. Mai 2026*
Verordnung über die Sicherheit, Resilienz und Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union (EU-Weltraum-Rechtsakt)
– *Fortschrittsbericht*

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Sachstandsbericht zum EU-Weltraum-Rechtsakt.

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 26. Juni 2025 den oben genannten Vorschlag¹ für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt.
2. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, die Vorschriften für das Funktionieren des Binnenmarkts für weltraumgestützte Daten und Weltraumdienste sowie zu diesem Zweck eine Reihe harmonisierter Vorschriften für Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit festzulegen.
3. Das Europäische Parlament hat das Dossier an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) überwiesen, der Elena Donazzan (ECR, Italien) als Berichterstatterin benannt hat.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme² am 4. Dezember 2025 abgegeben.
5. Der dänische Ratsvorsitz hat beschlossen, den Ausschuss der Regionen³ um Stellungnahme zu ersuchen, der seine Stellungnahme⁴ am 8. Dezember 2025 abgegeben hat.

II. STAND DER BERATUNGEN IM RAT

6. Unter zyprischem Vorsitz ist die Gruppe „Raumfahrt“ neunmal zusammengetreten, um den EU-Weltraum-Rechtsakt (EU Space Act – EUSA) zu erörtern. Dabei wurde die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ einmal ersucht, den die Resilienz betreffenden Teil des Vorschlags zu erörtern.

1 Dok. 10935/25.

2 Dok. 16553/25.

3 Dok. 13515/25.

4 Dok. 8400/26.

7. Der zyprische Vorsitz gliederte die Beratungen nach Themen:
- a) Anwendungsbereich (Artikel 1 bis 4 und 21);
 - b) Genehmigungsverfahren (Artikel 6 bis 9, 24 und 25);
 - c) Governance und Zuständigkeit (Artikel 28 bis 39 und 40 bis 57);
 - d) Marktzugang, Drittländer und internationale Organisationen (Artikel 14 bis 19 und 105 bis 108);
 - e) Normen (Artikel 65a, 72 und 112a);
 - f) Technische Vorschriften (Artikel 58 bis 98), einschließlich Resilienz und Nachhaltigkeit, und ISOS (Artikel 101), einschließlich der einschlägigen technischen Anhänge;
 - g) Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau (Artikel 109 und 110);
 - h) Übergangs- und Schlussbestimmungen (Artikel 113 bis 119).
8. Alle Mitgliedstaaten haben während des gesamten zyprischen Vorsitzes einen Prüfungsvorbehalt aufrechterhalten.

III. STAND DER ARBEITEN WÄHREND DES ZYPRISCHEN VORSITZES

9. Aufbauend auf der unter dänischem Vorsitz geleisteten Arbeit hat der zyprische Vorsitz den Text und die beigefügten Anhänge weiter gestrafft und vereinfacht, auf der Grundlage der Bemerkungen der Delegationen wesentliche Änderungen vorgenommen und mehrere rechtliche Fragen behandelt.

10. Erstens umfassen die wichtigsten Änderungen im Zusammenhang mit der Vereinfachung und Straffung Folgendes:

- a) Die in der Verordnung verwendete Terminologie wurde geändert, um Verwechslungen mit bestehenden nationalen oder internationalen Verfahren zu vermeiden:
„Genehmigung“ bezieht sich nur auf nationale Genehmigungsverfahren; das für EU-Betreiber im Bereich Weltraum geltende Verfahren zur Bewertung der im Rahmen dieser Verordnung harmonisierten Aspekte der Sicherheit, Resilienz und ökologischen Nachhaltigkeit wird durchgängig als „EUSA-Zertifizierung“ bezeichnet, während sich „EUSA-Registrierung“ auf das Verfahren bezieht, das für Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum und internationale Organisationen gilt; wenn die Anforderungen des EUSA erfüllt sind, führen diese Prozesse zu einem „Eintrag“ in das Unionsregister für Weltraumtätigkeiten (Union Repository of Space Activities – URSA).
- b) Das EUSA-Registrierungsverfahren für Drittlandsbetreiber im Bereich Weltraum (Artikel 17) wurde an das EUSA-Zertifizierungsverfahren innerhalb der Union angeglichen. Das Verfahren für Drittlandsbetreiber aus gleichwertigen oder gegenseitig anerkannten Rechtsordnungen wurde in der Zwischenzeit in einer neuen Bestimmung (Artikel 17a) präzisiert.
- c) Die Bestimmungen über das EUSA-Zertifizierungsverfahren, das von nationalen Behörden und qualifizierten technischen Stellen verwaltet wird, wurden gestrichen; diese Regelungen sind nun Sache der Mitgliedstaaten und das EUSA-Zertifizierungsverfahren für unionseigene Ressourcen ist weiterhin detailliert (Artikel 7 und 7a). Die Anforderungen an qualifizierte technische Stellen wurden sowohl in Artikel 32a als auch in Anhang IX gestrafft.
- d) Die Governance auf EU-Ebene wurde gestrafft, insbesondere in Bezug auf die Aufgaben der Agentur (Artikel 40), die Einrichtung des Konformitätsgremiums (Artikel 43) und die Aufsichtsbefugnisse der Kommission (Artikel 48 bis 57).

- e) Die technischen Vorschriften von Titel IV, die auf die Verordnung, die Anhänge I bis VIII und die künftigen Durchführungsrechtsakte verteilt wurden, wurden zwecks Klarheit so weit wie möglich gestrafft. Folglich wurde Anhang II gestrichen und mehrere andere Anhänge wurden erheblich gekürzt, damit die wichtigsten Verpflichtungen Teil der Bestimmungen der Verordnung sind und der Text ohne erhebliche Änderungen lesbarer wird.
- f) In den Artikeln 96 bis 99 wurden die Verpflichtungen zur ökologischen Nachhaltigkeit vereinfacht (Streichung der Erklärung zur Berechnung des Umweltfußabdrucks) und der Text gekürzt.
- g) Das Weltraumsiegel der Union wurde gestrichen, da es als Verwaltungsaufwand angesehen wurde, der der Industrie möglicherweise weitere Verpflichtungen auferlegen könnte, die über die verbindlichen technischen Vorschriften der Verordnung hinausgehen.
- h) Artikel 112a über Normen wurde an die bestehenden Rechtsvorschriften angeglichen, und im Text wird klargestellt, dass technische Spezifikationen, die im Wege von Durchführungsrechtsakten für Normen festgelegt werden, auf den bestehenden Leitlinien der Vereinten Nationen sowie den Normen der Internationalen Organisation für Normung (International Organization for Standardization – ISO) und den Methoden der Europäischen Kooperation für Raumfahrtnormung (European Cooperation for Space Standardization – ECSS) aufbauen und an diese angepasst werden sollten.

11. Zweitens wurden von den Delegationen die folgenden wesentlichen Änderungen gefordert:

- a) Die Genehmigung für EUSA-Startdienste wurde dahin gehend geändert, dass sie von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Start stattfindet, und nicht vom Niederlassungsland des Antragstellers ausgestellt wird (Artikel 6);

- b) die Möglichkeit, eine qualifizierte technische Stelle aus einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, wurde hinzugefügt (Artikel 8); darüber hinaus wurde die Anforderung, dass es sich bei den nationalen qualifizierten technischen Stellen um öffentliche Stellen handeln muss, gestrichen (Artikel 32a Absatz 3).
- c) Das Verfahren für den URSA-Eintrag von Drittlandsbetreibern im Bereich Weltraum aus gleichwertigen oder gegenseitig anerkannten Rechtsordnungen wurde präzisiert (neuer Artikel 17a).
- d) Die Anwendbarkeit des Rechtsakts in Bezug auf internationale Organisationen wurde im gesamten Text klargestellt, insbesondere, dass spezifische Verpflichtungen (Artikel 14, 18 und 23a) für sie durch internationale Übereinkünfte (Artikel 107 und 108) gelten, wobei ihre Unverletzlichkeit zu achten ist (Artikel 48 ist nicht mehr anwendbar).
- e) Die Gebühren der Agentur wurden gestrichen, da das Verfahren zu ihrer Bewertung und Erhebung im Vergleich zu den potenziellen Einnahmen, die sie generieren könnten, unverhältnismäßig erschien (Artikel 41).

12. Drittens hat der zyprische Vorsitz die folgenden noch offenen rechtlichen Fragen geklärt:

- a) Der Begriff „Weltraumdienste“ wurde durch „Operationsdienste im Bereich Weltraum“ ersetzt, um sie klar von „weltraumgestützten Daten“ zu trennen.
- b) Der Anwendungsbereich der Verordnung im Hinblick auf weltraumgestützte Daten wurde präzisiert, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besser Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Antiumgehungslogik der Bestimmungen beizubehalten. Zu diesem Zweck wurden in Artikel 23a die Anforderungen an die Anbieter weltraumgestützter Daten präzisiert. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass die Anwendung dieser Verordnung auf die Fälle beschränkt sein sollte, in denen die weltraumgestützten Daten der einzige Dienst oder ein entscheidender Teil des vom Anbieter weltraumgestützter Daten bereitgestellten Dienstes sind. Außerdem wurde die Bereitstellung weltraumgestützter Daten für Forschungs- und Bildungszwecke vom Anwendungsbereich ausgenommen (Artikel 23a). Diese Bestimmungen sind in den Erwägungsgründen 43h und 43i hinreichend begründet.

- c) In Artikel 3 wurde klargestellt, unter welchen Umständen ein Mitgliedstaat strengere Anforderungen anwenden kann als in der Verordnung vorgesehen: nur der für die EUSA-Zertifizierung zuständige Mitgliedstaat (Artikel 6 Absatz 1b) darf diese Anforderungen anwenden, und zwar nur, wenn dies objektiv notwendig ist und mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht im Einklang steht. In Erwägungsgrund 42a wurde der Anwendungsbereich dessen, was im Rahmen dieser Verordnung harmonisiert wird, weiter präzisiert.
 - d) In Artikel 6 Absatz 1 wird der Anwendungsbereich der Verordnung auf die Erbringung von Operationsdiensten im Bereich Weltraum innerhalb der Union beschränkt, und Erwägungsgrund 17b wurde hinzugefügt, in dem erläutert wird, was im Sinne der Verordnung unter einem Dienst zu verstehen ist, wodurch die Fassung des dänischen Vorsitzes weiter präzisiert wird.
 - e) In Erwägungsgrund 93 wurde eine klare Begründung für die Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltaußdruck und dessen Zusammenhang mit dem Binnenmarkt hinzugefügt.
 - f) Was internationale Organisationen betrifft, so wurde Artikel 108 geändert, um den Schwerpunkt ausschließlich auf den Anwendungsbereich der Verordnung zu legen.
13. In Bezug auf die Cybersicherheit hat der zyprische Vorsitz davon abgesehen, die Rechtsvorschriften zu ändern, da er sie an die allgemeinere Regelung für die Meldung von Sicherheitsvorfällen anpassen muss, die in der Digital-Omnibus-Verordnung⁵ vorgeschlagen wurde. Dennoch wurde der entsprechende Erwägungsgrund 68 im Einklang mit dem derzeitigen Text aktualisiert.

⁵ Dok. 15698/25.

IV. SONSTIGE THEMEN

14. Die Delegationen waren der Auffassung, dass sich der Kompromisstext des Vorsitzes insgesamt in die richtige Richtung bewegt, insbesondere indem er die Komplexität verringert und den Text weiter vereinfacht. Gleichzeitig betonten die Mitgliedstaaten, dass mehrere Fragen noch offen seien und weiterer Arbeit bedürften. Dazu gehören insbesondere der Anwendungsbereich der Verordnung und die Behandlung von Tätigkeiten mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Ausnahmen, die allgemeine Governance-Architektur und die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren, die Notwendigkeit, die Schaffung einer parallelen Regulierungsebene der Union zu vermeiden, die nationale Verfahren duplizieren oder zu Verwaltungsunsicherheit führen könnte, und die Behandlung von Drittlandsbetreibern, einschließlich der Funktionsweise der Gleichwertigkeitsregelung.
15. Die Delegationen ersuchen ferner um Klarheit hinsichtlich der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf die Haftung der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, und dem Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände.

V. FAZIT

16. Bei der fachlichen Prüfung des Vorschlags, einschließlich der Erwägungsgründe und Anhänge, wurden Fortschritte erzielt. Der zyprische Vorsitz widmete den Beratungen über alle Artikel beträchtliche Zeit, was zusammen mit dem konstruktiven Ansatz der Kommission und der aktiven Beteiligung der Mitgliedstaaten dazu beitrug, einen klareren und gestrafften Text auszuarbeiten, in dem auch mehrere rechtliche Fragen behandelt wurden.
17. Der zyprische Vorsitz hat am 30. März 2026 einen Kompromisstext⁶ vorgelegt, der die gesamte Verordnung abdeckt. Die Gruppe „Raumfahrt“ setzt die Prüfung des Verordnungsentwurfs fort, um die Verhandlungen so weit wie möglich voranzubringen.
18. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht über den EU-Weltraum-Rechtsakt zur Kenntnis zu nehmen und ihn dem Rat zu übermitteln.
19. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht zum EU-Weltraum-Rechtsakt zur Kenntnis zu nehmen.

⁶ Dok. 7805/26 (track changes) und 7806/26 (bereinigt).